

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 26. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2020)

zum Thema:

„Deutschfeindlich“ – Kampfbegriff der extremen Rechten in der Polizeistatistik

und **Antwort** vom 14. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23888

vom 26. Juni 2020

über „Deutschfeindlich“ – Kampfbegriff der extremen Rechten in der Polizeistatistik

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen genauen Gründen wurde nach Kenntnis des Senats in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung und Weiterentwicklung des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) oder in welchem anderen zuständigen Gremium beschlossen, das Unterthema „deutschfeindlich“ einzuführen?

Zu 1.:

Der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) dient der einheitlichen, detaillierten und systematischen Erfassung politisch motivierter Straftaten, u. a. der Hasskriminalität. Dabei handelt es sich um Straftaten, die aufgrund von Vorurteilen des Täters u.a. bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit und/oder Hautfarbe begangen werden.

Straftaten aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf die Nationalität werden unter anderem in den zum 1. Januar 2019 eingeführten, Antipole bildenden, Themenfeldern „Ausländerfeindlich“ bzw. „Deutschfeindlich“ trennscharf abgebildet. In den vorgenannten Themenfeldern sind Straftaten aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität des Opfers zu erfassen.

Anlass für die Aufnahme eines Themenfeldes kann das Auftreten einer neuen politisch motivierten Bestrebung mit zu erwartenden Straftaten oder ein Aufkommen bestimmter Straftaten sein. Das Aufgreifen einer Thematik zu einem Themenfeld stellt jedoch keine Wertung oder Bewertung dar; allein das polizeiliche Erfordernis einer differenzierten Darstellung der Straftaten ist ausschlaggebend.

Bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe handelt es sich um eine Unterarbeitsgruppe der „Kommission Staatsschutz“. Sie unterbreitet lediglich Vorschläge, die dann erst durch die „Kommission Staatsschutz“ sowie die weiterführenden Gremien beschlossen werden.

- a. Welche genaue Position nahm das Berliner LKA dazu ein?
- b. Auf Initiative welcher an der Arbeitsgruppe beteiligten Behörden wurde die Einführung beschlossen?

Zu 1.a. und b.:

In allen polizeilich relevanten Gremien werden die Beschlüsse einstimmig gefasst. Die Einführung erfolgte nicht auf Initiative einer Behörde des Landes Berlin. Im Übrigen obliegt die Kontrolle von Behörden des Bundes und anderer Länder den jeweils zuständigen Parlamenten und die Beantwortung von entsprechenden Anfragen den jeweiligen Regierungen.

- c. Welche Akteur*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft oder sonstige Dritte waren gegebenenfalls an der Einführung des Unterthemas „deutschfeindlich“ in den Themenfeldkatalog des KPMD-PMK beteiligt, der laut BKA fortlaufend „unter intensiver Einbeziehung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft evaluiert, konkretisiert und neustrukturiert“ wird?
- d. Welche Stellungnahmen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft oder sonstiger Dritter sind dem Senat diesbezüglich mit welchem Inhalt bekannt?

Zu 1.c-d.:

An der Einführung des Unterthemas „Deutschfeindlich“ waren keine Akteure oder Akteurinnen von Wissenschaft oder Zivilgesellschaft beteiligt.

- e. Mit welchen Erwägungen, Argumenten und Ergebnissen fand gegebenenfalls in der Arbeitsgruppe eine Erörterung der Begriffsgeschichte von „deutschfeindlich“ als extrem rechter politischer Kampfbegriff statt? (Bitte ausführen.)

Zu 1.e.:

Die Begriffsgeschichte wurde im Rahmen der Einführung des Unterthemas nicht erörtert.

2. Welche polizeilichen Dienststellen nehmen an welcher Stelle im Ermittlungsverfahren die Zuordnung einer Straftat zum Unterthema „deutschfeindlich“ mit welchen jeweiligen Verfahren vor?

Zu 2.:

Bereits bei Anzeigenaufnahme wird geprüft, ob es sich bei der vorliegenden Straftat um eine Tat der Politisch Motivierten Kriminalität handeln könnte.

Werden die Ermittlungen durch den Polizeilichen Staatsschutz übernommen, prüft die für den KPMD-PMK zuständige Dienststelle anhand der in der Strafanzeige vorhandenen Informationen, ob es sich um eine deutschfeindliche Straftat im Sinne des Themenfeldkataloges handelt und nimmt eine Erstbewertung vor.

Dabei werden sowohl die Umstände der Tat, als auch die Motivation des Tatverdächtigen betrachtet. Auch die Perspektive der Opfer findet bei einer Bewertung Berücksichtigung.

3. Wie und mit welchen Inhalten wurde zur Weiterentwicklung des KPMD-PMK im Allgemeinen oder zur Einführung des Unterthemas „deutschfeindlich“ im Themenfeldkatalog PMK gegebenenfalls auf der 212. Sitzung der Innenminister*innenkonferenz (IMK) vom 17. bis 19. Juni 2020 berichtet, und welche genauen Beschlüsse wurden jeweils
 - a. zur Weiterentwicklung des KPMD-PMK im Allgemeinen und
 - b. zur Einführung des Unterthemas „deutschfeindlich“ im Themenfeldkatalog PMK im Besonderen gefasst?

(Bitte jeweils aufschlüsseln.)

Zu 4. und 5.:

Die Weiterentwicklung des KPMD-PMK war auf der 212. Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK) vom 17. bis 19. Juni 2020 kein Tagesordnungspunkt.

4. Wie viele und welche mutmaßlichen Delikte registierte die Berliner Polizei jeweils in den Monaten seit 2019 im Bereich der Hasskriminalität unter dem Unterthema „deutschfeindlich“? (Bitte aufschlüsseln.)
5. Welchen Phänomenbereichen („links-“, „rechts-“, „-ausländische Ideologie-“, „-religiöse Ideologie-“, „nicht zuzuordnen“) wurden die als „deutschfeindlich“ eingestuft Straftaten jeweils aus welchen genauen Gründen zugeordnet? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 4. und 5.:

Delikt	Tatzeit	Phänomenbereich	Grund der Einstufung
§ 86a StGB	08.01.2019	PMK -AI-	Die Einstufung erfolgte aufgrund der Äußerungen des Tatverdächtigen. Das Zeigen des „Hitlergrußes“ erfolgte als Provokation gegenüber den eingesetzten Polizeikräften.
§ 223 StGB	18.03.2019	PMK -RI-	Die Einstufung erfolgte aufgrund der Äußerungen des Tatverdächtigen.
§ 126 StGB	17.03.2019	PMK -AI-	Die Einstufung erfolgte aufgrund der Äußerungen des Tatverdächtigen.
§ 185 StGB	14.08.2019	PMK -AI-	Die Einstufung erfolgte aufgrund der Äußerungen des Tatverdächtigen.
§ 185 StGB	23.07.2019	PMK -RI-	Die Einstufung erfolgte aufgrund der Äußerungen des Tatverdächtigen.
§ 185 StGB	11.09.2019	PMK -AI-	Die Einstufung erfolgte aufgrund der Äußerungen des Tatverdächtigen.
§ 130 StGB	11.12.2019	PMK -RI-	Die Einstufung erfolgte aufgrund der Äußerungen des Tatverdächtigen.
§ 86a StGB	24.03.2020	PMK -AI-	Die Einstufung erfolgte aufgrund der Äußerungen des

Delikt	Tatzeit	Phänomenbereich	Grund der Einstufung
			Tatverdächtigen. Das Zeigen des „Hitlergrußes“ erfolgte als Provokation.
§ 241 StGB	23.05.2020	PMK -RI-	Die Einstufung erfolgte aufgrund der Äußerungen des Tatverdächtigen.

(Quelle: KPMD-PMK Datenbank, Stand: 30. Juni 2020)

Erläuterungen:

Abkürzung	Bedeutung
StGB	Strafgesetzbuch
PMK -AI-	Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-
PMK -RI-	Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-

6. Welche inhaltliche Definition legt die Berliner Polizei der Einstufung von Straftaten im Themenfeld Hasskriminalität als „deutschfeindlich“ zugrunde?

Zu 6.:

Analog zum Unterthema „Ausländerfeindlich“ werden Straftaten als „Deutschfeindlich“ klassifiziert, wenn eine Person aufgrund ihrer Nationalität oder ihrer Kultur Angriffsziel einer Straftat wurde. Dabei muss dies tatauflösend gewesen sein.

7. Wie und mit welchen genauen Maßnahmen, Methoden oder Verfahren werden die Entscheidungen zur Einstufung von Straftaten im Themenfeld Hasskriminalität in den jeweiligen Phänomenbereich über- oder gegengeprüft, um subjektive Einschätzungen zu einzelnen Motivlagen von Delikten zu minimieren?

Zu 7.:

Die Klassifizierung einer Straftat als Politisch Motivierte Kriminalität sowie die Zuordnung der entsprechenden Themenfelder erfolgt zentral bei der für den KPMD-PMK zuständigen Dienststelle des Polizeilichen Staatsschutzes des Landeskriminalamtes Berlin.

Nach Übermittlung der dazu gefertigten Meldung an das BKA erfolgt auch dort eine qualitätssichernde Einzelfallprüfung, ob die Einordnung der Straftat den Regularien des „Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität“ entspricht.

8. Mit welchen genauen Maßnahmen, Methoden oder Verfahren begegnet der Senat möglicherweise von persönlichen Vorurteilen oder politischen Überzeugungen geprägten Einstufungen mutmaßlicher Straftaten als „deutschfeindlich“?

Zu 8.:

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 7 wird verwiesen. Es erfolgt eine Klassifizierung von Straftaten nach dem Themenfeldkatalog ausschließlich durch entsprechend geschulte Mitarbeitende des KPMD-PMK, welche organisatorisch bei

der Koordinationsstelle des Polizeilichen Staatsschutzes des Landeskriminalamtes Berlin angegliedert sind. Zudem erfolgt eine Qualitätssicherung durch das BKA. Die Klassifizierung erfolgt unter Zugrundelegung objektiver Kriterien ebenso wie in allen anderen Themenfeldern der Politisch Motivierten Kriminalität.

9. Wie viele und welche Themenfelder, Unterthemen und Einträge im politischen Kalender enthält der Themenfeldkatalog „Politisch Motivierte Kriminalität“ (PMK) derzeit?
10. Welche Themenfelder und Unterthemen wurden wann in den Jahren seit 2015 aus welchen jeweiligen Gründen im Themenfeldkatalog PMK
 - a. hinzugefügt,
 - b. entfernt oder
 - c. verändert?

Zu 10.:

Der „Themenfeldkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KTA-PMK) -VS-NfD- (Stand: 23.04.20)“ unterliegt der Verschlussanweisung. Eine Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird den anfragenden Abgeordneten unter Beachtung dieser Verschlussanweisung gesondert übermittelt.

Berlin, den 14. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport